



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Corona-Pandemie
Az.: 504-01/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

30. März 2020

Rundschreiben Nr. 216/2020

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 197/2020 vom 25. März 2020
204/2020 vom 26. März 2020**

Kurzfassung:

Das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesgesetzblatt verkündet und im Wesentlichen am 28. März 2020 in Kraft getreten. Damit wird auch der vom Bundestag bereits am 25. März 2020 gefasste Beschluss wirksam, durch den das Parlament festgestellt hat, dass in Deutschland wegen des SARS-CoV-2-Virus eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Das Bundesministerium für Gesundheit verfügt daher nunmehr über weitreichende Kompetenzen auf dem Gebiet des Infektionsschutzrechtes.

Der Bundesrat hat dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in seiner Sitzung vom 27. März 2020 zugestimmt. Das Gesetz ist noch am selben Tag vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 587, **Anlage**) verkündet worden. In Kraft getreten ist es im Wesentlichen am 28. März 2020. Damit wird auch der vom Bundestag bereits am 25. März 2020 gefasste Beschluss wirksam. Das Parlament hat festgestellt, dass in Deutschland wegen des SARS-CoV-2-Virus eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht.

Die Feststellung einer solchen besonderen Lage auf der Grundlage des neuen § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat zur Folge, dass dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 ff. IfSG vorübergehend weitreichende Kompetenzen eingeräumt sind.

Das BMG ist nunmehr insbesondere befugt, durch Rechtsverordnung Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln und anderen für den Gesund-



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

heitsschutz relevanten Produkten zu treffen und dazu auch die Wirkung von Patentrechten zu beschränken (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 IfSG). Entsprechende Rechtsakte können ggf. auch unmittelbar vom BMG oder einer von ihm beauftragten nachgeordneten Behörde durch den Erlass von Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen vollzogen werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 IfSG).

Durch Rechtsverordnung kann das BMG ferner von den Regelungen des IfSG (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 IfSG) und weiterer Gesetze abweichen und es kann auch auf den Bereich der Gesundheits- und Pflegeinfrastrukturen einwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und 8 IfSG).

Diese besonderen Befugnisse stehen dem BMG zu, bis der Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufhebt, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die genannten Regelungen sind befristet. Sie treten nach Artikel 3 i. V. m. Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Für eine solche Befristung war auch der Deutsche Landkreistag mit der versandten Stellungnahme eingetreten.

Mit dem nunmehr in Kraft getretenen Gesetz wird auch der Wortlaut des § 28 IfSG klarer mit Blick auf die Möglichkeit gefasst, Ausgangsverbote anzuordnen. Das in der Kabinettsfassung des Entwurfs entfallene Verbot, Heilbehandlungen anzuordnen, ist wieder in § 28 IfSG enthalten.

§ 56 Abs. 1a IfSG, der Entschädigungsansprüche für Eltern vorsieht, die deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, weil sie sich nach der aus Gründen des Infektionsschutzes verfügten Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen um ihre Kinder unter 12 Jahren kümmern müssen, tritt am 30. März 2020 in Kraft (Artikel 7 Abs. 2) und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft (Artikel 2 i. V. m. Art. 7 Abs. 3).

In Sachsen-Anhalt ist für die Bearbeitung von Verdienstaufschlägen nach § 56 IfSG das Landesverwaltungsamt zuständig. Dies soll nach derzeitigem Sachstand auch für die neue Aufgabe nach § 56 Abs. 1a IfSG gelten. Für die Landkreise könnte eine Zuständigkeit nur aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung oder einer Verwaltungsvereinbarung mit jedem einzelnen Landkreis begründet werden.

Wegen weiterer Änderungen und der näheren Einzelheiten zu den neuen Vorschriften verweisen wir insbesondere auf unsere Bezugsrundschriften.



Theel

Anlage